

1. Die Information über den **Ausgang des Verfahrens** i.S. dieser Bestimmung betrifft den Schuld- und Strafausspruch des Urteils.

2. Diese **Benachrichtigungspflicht der Gerichte** hat der Minister der Justiz in Ziff. I. 4.2. der RV/MdJ

Nr. 14/75 festgelegt. Sie besteht nur bei Verurteilung von Angehörigen dort bezeichneter Berufs- oder Personengruppen; bestimmte Benachrichtigungen setzen eine entsprechende Festlegung des Vorsitzenden oder eine Verurteilung zu einer bestimmten Strafe voraus.

§ 11

Benachrichtigung bei Aufhebung oder Abänderung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung

Wird eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung in oder nach einem Rechtsmittelverfahren (§ 302 StPO), in oder nach einem Kassationsverfahren (§§ 322; 325 StPO) oder in einem Wiederaufnahmeverfahren (§ 335 StPO) aufgehoben oder abgeändert, sind die in den §§ 8 bis 10 genannten Organe von der neuen abschließenden Entscheidung zu benachrichtigen.

1. Zur **Aufhebung oder Abänderung einer** entsprechenden rechtskräftigen gerichtlichen **Entscheidung** vgl. Anm. 4.1. zu § 2.

2. Die **Benachrichtigung der in den §§ 8—10 genannten Organe** ergeht nach Rechtskraft der neuen abschließenden Entscheidung. Dem Strafregister sind alle (nicht nur die abschließenden) rechtskräftigen Entscheidungen, die in oder nach einem Kassa-

tions- oder Wiederaufnahmeverfahren ergehen, mitzuteilen, soweit sie eine eintragungspflichtige Tatsache betreffen (vgl. § 16, § 21 Abs. 1 StRG). Mit der Benachrichtigung wird über die Korrektur der Entscheidung informiert. Zur Zurückziehung des Verwirklichungsersuchens oder Zustellung eines neuen Verwirklichungsersuchens vgl. Anm. 4.2. und 4.3. zu § 2.

IV.

Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch das Gericht

Verurteilung auf Bewährung

§ 12

Umfang der gerichtlichen Kontrolle

(1) Das zuständige Gericht hat die zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Erziehungs- und Bewährungsprozeß des Verurteilten in dem notwendigen Umfange zu kontrollieren (§ 342 StPO). Das Gericht hat Kontrollen vor allem zu gewährleisten, wenn dem Verurteilten gemäß § 33 Absätze 3 und 4 StGB die Verpflichtung zur

- Wiedergutmachung des durch die Straftat angerichteten materiellen Schadens,
- Bewährung am Arbeitsplatz,
- zweckbestimmten Verwendung des Arbeitseinkommens und anderer Einkünfte oder
- Berichterstattung über die Erfüllung seiner Pflichten auferlegt wurde.

(2) Wurde der Verurteilte verpflichtet, gemeinnützige Freizeitarbeit zu leisten oder sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen oder wurde ihm ein Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- oder Verwendungsverbot auferlegt, haben die zuständigen staatlichen Organe (§ 339 Abs. 1 Ziffern 2 und 3